

Grenzbereinigung; Umsetzung § 178 Gemeindegesetz

1. Die Sekundarstufe Uster bekräftigt ihren Willen, die Gebietsanpassung nach Gemeindegesetz umzusetzen, um mit der Stadt Uster eine Einheitsgemeinde bilden zu können.
2. Die Sekundarstufe Uster ersucht den Bezirksrat um eine Ausnahmeregelung im Sinne einer Übergangslösung von §3 Abs.3 GG.

Das neue Gemeindegesetz (GG) verlangt, dass Schulgemeinden nur das Gebiet einer Gemeinde oder mehrerer ganzer Gemeinden umfassen dürfen. Die Hoheitsgebiete der Sekundarstufe Uster und der politischen Gemeinde Uster sind nicht deckungsgleich. Das GG schreibt vor, dass die Situation in der Legislatur 2018 -2022 zu bereinigen ist. Die Sekundarstufe Uster kann aber nicht eigenständig handeln, sondern ist von der Kooperation mit der Oberstufe Nänikon-Greifensee abhängig.

Mit externer Beratung wurden mögliche Lösungswege gesucht. Der aufwändige Prozess hat gezeigt, dass es keinen einvernehmlichen Weg zur Gebietsanpassung gibt. Die Gebietsanpassung kann von der Sekundarstufe Uster nicht weiter vorangetrieben werden. Damit kann die SSU den Prozess hin zu einer Einheitsgemeinde - und das heisst zu Bildung aus einer Hand - noch nicht aufgleisen.

Das Gemeindegesetz verlangt, dass sich Schulgemeinden als Versammlungsgemeinden organisieren (§3 Abs.3).

Die Sekundarstufe Uster ist der klaren Meinung, dass weiterhin der Gemeinderat Uster als Legislativorgan agieren soll. Die Errichtung einer Versammlungsgemeinde für 30'000 Einwohner und nur für eine begrenzte Übergangsfrist bis zur erfolgreichen Umsetzung einer Einheitsgemeinde Uster erachtet die Sekundarstufe Uster als unzweckmässig und nicht im Sinne des neuen Gemeindegesetzes. Der Kommentar zum Gemeindegesetz hält nämlich fest, dass in bevölkerungsreichen Gemeinden der Gemeindevorstand, die Gemeindeverwaltung und weitere Träger öffentlicher Aufgaben oft nur durch ein Parlament effektiv kontrolliert werden können.

Die Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Uster von 2009 nennt den Gemeinderat als Organ. Der Gemeinderat ist zuständig für die Oberaufsicht und beschliesst über den Voranschlag, den Steuerfuss, die Abnahme der Jahresrechnung und über bestimmte Ausgaben resp. Einnahmefälle. Die Zusammenarbeit von Sekundarschulgemeinde und Gemeinderat ist von gegenseitiger Wertschätzung geprägt. Er nimmt seine Aufgaben aktiv wahr und die Forderung der Motion 572/2008 zur Bildung einer Einheitsgemeinde besteht weiterhin.

Die bestehende Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde wurde am 27. September 2009 an einer Urnenabstimmung genehmigt und mit Beschluss Nr. 2056 vom 16. Dezember 2009 vom Regierungsrat genehmigt.

Aufgrund dessen, dass die SSU diesen Zustand im Zusammenhang mit der Bildung einer Einheitsgemeinde bereinigen möchte, soll die bestehende Regelung weitergeführt werden.